

Tanzsportclub Blau-Gold-Rondo Bonn e.V.
Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V.

Clubheim und Geschäftsstelle:

Auguststr. 4

53229 Bonn

Telefon: 0228 / 465338

0228 / 476299

FAX: 0228 / 465344

www.rondo-bonn.de

e-mail: info@rondo-bonn.de

Vereinsregister: VR 5140



Satzung

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bestimmungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Blau-Gold-Rondo Bonn e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tanzsports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung. Der Verein betrachtet die Jugendförderung als besondere Aufgabe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Dies umfasst sowohl den Turnier- als auch den Breitensportbereich.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Sporthilfe e.V. (Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Duisburg) oder
 - b) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Regelung zu verwenden hat. In diesem Fall darf der Beschluss über die Verwendung des Vermögens jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben, der an den BGB-Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Die Aufnahme erfolgt auf unbestimmte Zeit oder befristet.
- 3) Es liegt im freien Ermessen des Vorstands, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die Vereinssatzung und die jeweils gültige Beitragsordnung anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Mitglieder mit einer befristeten Mitgliedschaft.
- 3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Mitglieder wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ferner kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein nach mehrjähriger Funktion als Vorsitzender bewährtes Mitglied zu Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, beratend an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sowohl Ehrenmitglieder als auch Ehrenvorsitzende sind ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Email oder Brief) gegenüber einem Mitglied des BGB-Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Sie ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist nur zum Ende eines Monats zulässig. Als Tag der Austrittserklärung gilt ihr Zugang bei einem Mitglied des BGB-Vorstands oder bei postalischer Zustellung das Datum des Poststempels.
- 3) Die befristete Mitgliedschaft endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer. Eine gesonderte Austrittserklärung ist nicht erforderlich.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim BGB-Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der BGB-Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Beiträge

- 1) Beiträge und Aufnahmegebühren sowie ihre Fälligkeit werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.
- 2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der BGB-Vorstand, der Vorstand und die Jugendversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder, die mindestens 3 Monate Mitglied sind. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Zum Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sowie bei der Beschlussfassung gelten diese vertretenen Mitglieder als anwesend. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
 - c) die Entlastung des BGB-Vorstands,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des BGB-Vorstands, der Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer mit Ausnahme des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung,

- g) Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzung der Satzung, mit Ausnahme solcher Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden. Diese werden vom BGB-Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands, und
- j) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen im Voraus durch Aushang im Clubheim bekannt zu geben. Sie wird vom BGB-Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Email oder Brief) sowie zusätzlich durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der Tagesordnung durch Aushang im Clubheim einberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dabei im Wortlaut bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist.
- 2) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim BGB-Vorstand einreichen. Die Tagesordnung wird vom BGB-Vorstand festgesetzt. Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim BGB-Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom BGB-Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. Die Regelungen aus den Absätzen 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des BGB-Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ein anderes ordentliches Mitglied, das nicht dem BGB-Vorstand angehört, mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4) Bei Beschlussunfähigkeit muss der BGB-Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung von Form und Frist gemäß § 9 einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.

- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Einbeziehung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 1.
- 7) Bei einer Wahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Treten mehr als zwei Bewerber an und erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den zwei bestplatzierten Bewerbern durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl von Ehrenvorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern zuzusenden oder auszuhändigen. Über einen Einspruch gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 BGB-Vorstand

- 1) Der BGB-Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB („BGB-Vorstand“) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich oder von einem der Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht des BGB-Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist.
- 3) Mitgliedern des BGB-Vorstands kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit als BGB-Vorstand gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des BGB-Vorstands zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Mitgliedern des BGB-Vorstands ermächtigen. Sätze 2 und 3 gelten auch für weitere Tätigkeiten der Mitglieder des BGB-Vorstands für den Verein, wobei die Regelung aus § 2 Abs. (6) zu beachten ist.

§ 12 Zuständigkeit des BGB-Vorstands

Der BGB-Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (d) Beschlussfassung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern.

Der BGB-Vorstand erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit.

§ 13 Wahl und Amtszeit des BGB-Vorstands

- 1) Die Mitglieder des BGB-Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der jeweiligen Mitglieder des BGB-Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des BGB-Vorstands ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des BGB-Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im BGB-Vorstand.
- 2) Scheidet ein Mitglied des BGB-Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des BGB-Vorstands ist unzulässig.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des BGB-Vorstands

- 1) Der BGB-Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des BGB-Vorstands, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- 2) Der BGB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des BGB-Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des BGB-Vorstands gefasst.
- 3) Der BGB-Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des BGB-Vorstands dem zustimmen. Die Regelung aus Absatz (2) gilt entsprechend.
- 4) Die Beschlüsse des BGB-Vorstands sind zu protokollieren.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem BGB-Vorstand, dem Jugendwart und bis zu zehn Beisitzern, denen bereits mit ihrer Wahl bestimmte Aufgaben zugeteilt werden können.
- 2) Für die Amtszeit und Wahl der Mitglieder des Vorstands gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.
- 3) Die Verteilung der Ämter innerhalb der Beisitzer, sofern nicht bereits durch die Mitgliederversammlung erfolgt, die Benennung der Vertreter bei einzelnen Funktionen und die Aufgabenabgrenzung zwischen den einzelnen Ämtern regelt der Vorstand.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des BGB-Vorstands;
- (b) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro
- (c) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
- (d) Vorlage von Jahresberichten der einzelnen Mitglieder des Vorstands an die Mitgliederversammlung
- (e) kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des BGB-Vorstands

§ 17 Ehrenvorsitzende

- 1) Ein nach mehrjähriger Funktion als Vorsitzender bewährtes Mitglied kann auf unbegrenzte Zeit durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- 2) Er kann mit einer schriftlichen Erklärung zurücktreten oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart, sofern gewählt, sein Stellvertreter, und

- b) die Jugendversammlung
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Der Beschluss über die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung ist am 28. Januar 1985 beschlossen worden und mit diesem Tag in Kraft getreten. Sie ist auf Beschluss der Mitgliederversammlungen am 12. März 1986, 10. März 1988, 7. März 1990, 11. März 1992, 15. März 2000, 13. Februar 2008, 12. Februar 2009, 20. Februar 2013, 22. März 2018 und 15. November 2021 geändert worden.
- 2) Ordnungen sind kein Teil der Satzung.
- 3) Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.